

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 24. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt Oberkirch erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von stationär aufgenommenen Patienten in Krankenhäusern sowie von ortsfremden Personen und Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,00 Euro.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt 40 Euro je Person.

(4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- a) ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als einen Tag aufhalten (Passanten),
- b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
- c) ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten,
- d) Personen, die unter einer gesetzlichen Betreuung stehen sowie deren amtlich bestellte Begleitpersonen,
- e) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen,
- f) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten,
- g) Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Einrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

(2) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 80 v. H. nach SGB IX nachgewiesener Schwerbehinderung wird die Kurtaxe auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt.

(3) Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurtaxe sind nachweispflichtig.

§ 5 Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7

Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz/Wohnmobilstellplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen unmittelbar nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden und die Meldepflichten nach Abs. 5 zu erfüllen.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung hat innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erfolgen.

(3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von drei Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden, die in allen Pflichtfeldern vollständig auszufüllen und ggfls. um Nachweise nach § 4 Abs. 3 zu ergänzen sind. Die ausgefüllten Meldescheine sowie verschriebene Meldescheine einschließlich deren Gästekarte sind mindestens monatlich innerhalb von 3 Tagen nach Monatsende bei der Stadtverwaltung abzugeben. Nicht verbrauchte Meldescheine sind auf Anforderung der Stadt innerhalb eines Monats zurückzugeben. Für die Kurtaxeerhebung erforderliche Informationen sind der Stadt auf Anfrage zeitnah zu erteilen.

§ 8

Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Die nach Abs. 1 eingezogenen Beträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kurtaxebescheides an die Stadtkasse abzuführen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt,
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zum 01. Januar 2015 in Kraft gesetzte Satzung außer Kraft.

Oberkirch, 24. Oktober 2016

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, den 24. Oktober 2016

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister

